

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Schkopau die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schkopau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	32.772.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.632.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.712.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.636.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.483.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.627.200 Euro
e) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 9.104.600 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.
----------------------	-----------

#### § 6

Es gelten die Festlegungen der Budgetierungsrichtlinie.  
Ergänzend dazu gelten die folgenden Festlegungen:

1. Die Genehmigung für über-/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt  
bis 5.000 Euro durch den Bürgermeister  
bis 50.000 Euro durch den Haupt- und Vergabeausschuss  
ab 50.000 Euro durch den Gemeinderat gemäß Hauptsatzung.
2. Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 11 Abs. 2 KomHVO  
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 200.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keinen Wirtschaftsvergleich und keine Folgekostenberechnung.
3. Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG  
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 500.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.

Schkopau, den *12.03.2024*



Torsten Ringling  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2024**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme **vom 13.03.2024 bis 22.03.2024** im Bürgerhaus Schkopau, Schulstraße 18, Zimmer 5.9 (Sekretariat) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.03.2024 bestätigt.

Schkopau, den 12.03.2024

  
Torsten Ringling  
Bürgermeister



